

Ablaufdiagramme Energienachweise ab 1.1.2026

Gesetzesgrundlage

Das revidierte Energiegesetz des Kantons Luzern (KEnG, SRL Nr. 773) zusammen mit der zugehörigen Verordnung (KEnV, SRL Nr. 774) sind seit 1.3.2025 in Kraft. Im Kanton Luzern kommen grundsätzlich die Nachweisformulare nach MuKEN 2014 zum Einsatz.

Bei der Eigenstromerzeugungspflicht sind die Vollzugshilfe EN-204-LU und das Formular EN-204-LU anzuwenden. Das Vollzugshandbuch Energie des Kantons Luzern mit den Kantonalen Abweichungen geht den nationalen Vollzugshilfen der EnFK vor. Alle Hilfsmittel sind unter www.energiegesetz.lu.ch abrufbar.

Nachweispflicht

Bei einem Baugesuch ist gemäss § 55 Abs. 2 lit. d Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL Nr. 736) ein Energienachweis einzureichen. Falls die genannten Unterlagen zum Zeitpunkt des Baugesuchs noch nicht vorliegen, sind sie rechtzeitig vor Baubeginn nachzureichen. Anträge für Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen [\[PS1\]](#) sind mit dem Baugesuch einzureichen. Der Nachweis erfolgt zwingend digital über www.energievollzug.ch (EVEN). Die Energienachweise sind auch dann der Gemeinde einzureichen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist (§ 27 KEnV).

Ablaufdiagramme

Die nachfolgenden Ablaufdiagramme zeigen für verschiedene Bauprojekte auf, welche Unterlagen einzureichen sind. Alle Unterlagen («EN-...») auf dem Weg vom Startfeld zum Abschlussfeld sind für das Projekt notwendig. Beim Abschlussfeld «Teilnachweise auf www.energievollzug.ch erstellen und einreichen» sind daher alle Unterlagen gemeint, die beim Durchlaufen des Ablaufs passiert wurden. Der Ablauf ist jedoch nicht chronologisch und bildet daher nicht den Zeitpunkt der Erstellung des Energienachweises im Verlauf des Bauprojekts ab. Die Diagramme bilden beheizte Gebäude ab. Gebäude ohne konditionierte Räume (ohne jeglicher Gebäudetechnik) werden nicht dargestellt.

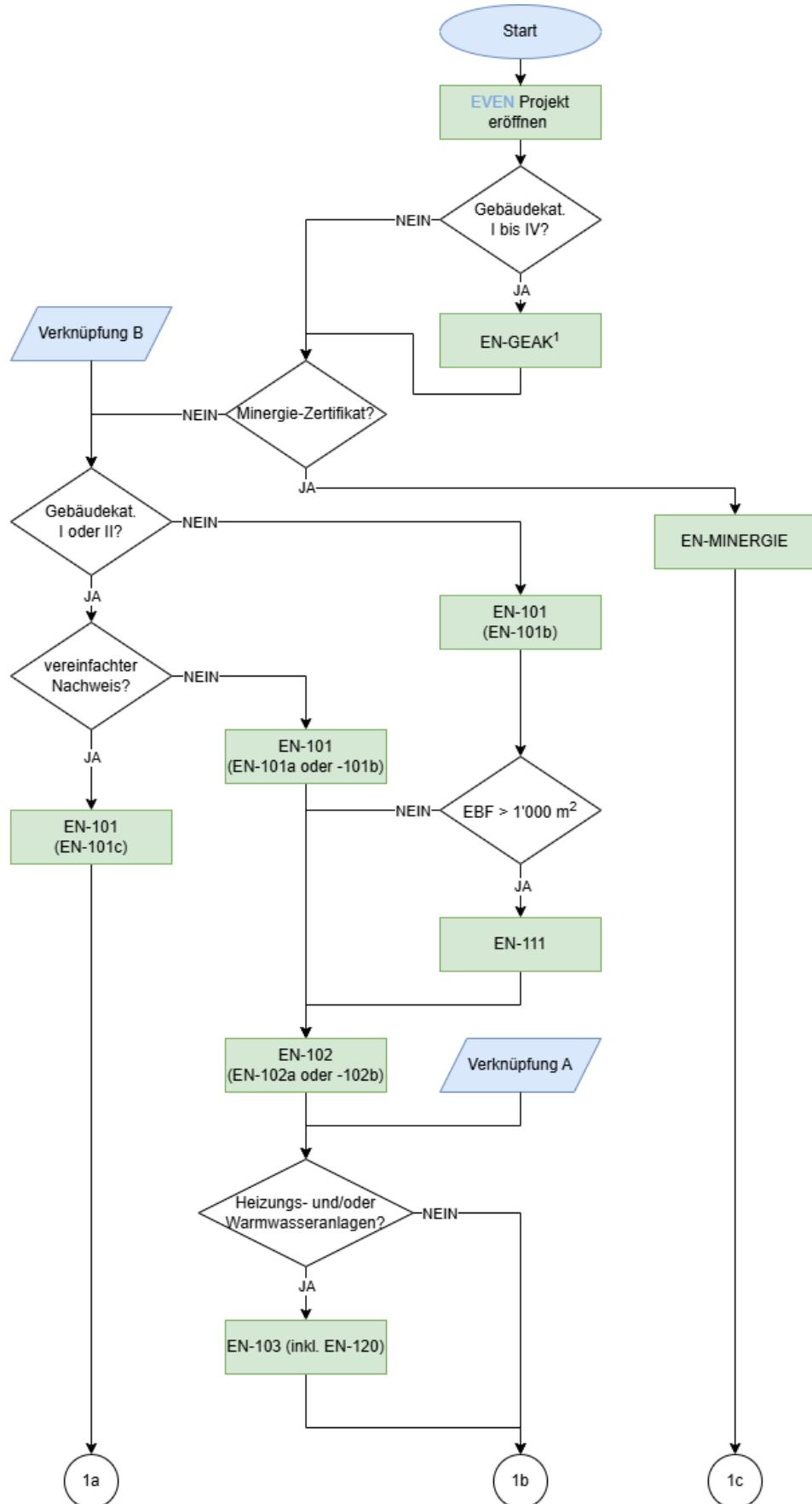
Die kursiv dargestellten Abkürzungen sind jeweils in der Legende «Abkürzungen» am unteren Seitenrand auf der linken Seite erklärt.

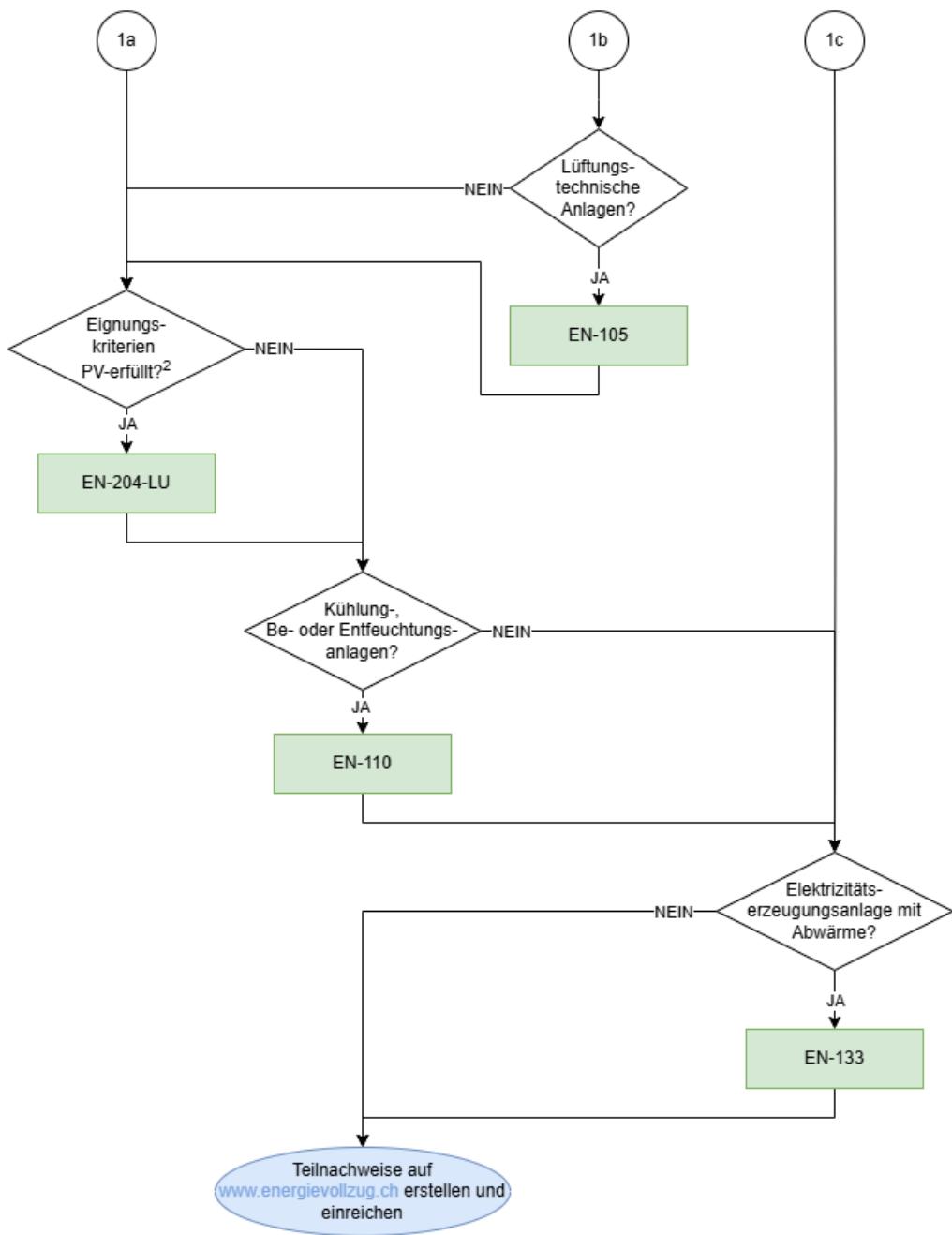
Können die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ein Ausnahmegesuch zu stellen. Zur Erläuterung des Vorgehens ist ein [Ablaufdiagramm Ausnahmegesuche](#) verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

- [Neubauten](#)
- [Umbauten und Umnutzungen](#)
- [Erweiterungen](#)
- [Meldepflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers](#)
- [Beheizte Freiluftbäder](#)
- [Gebäudeenergieausweis der Kantone \(GEAK\) bei Neubauten](#)

Neubauten





Abkürzungen

EN:	Energienachweis
EBF:	Energiebezugsfläche
GEAK:	Gebäudeenergieausweis der Kantone
PV:	Photovoltaik

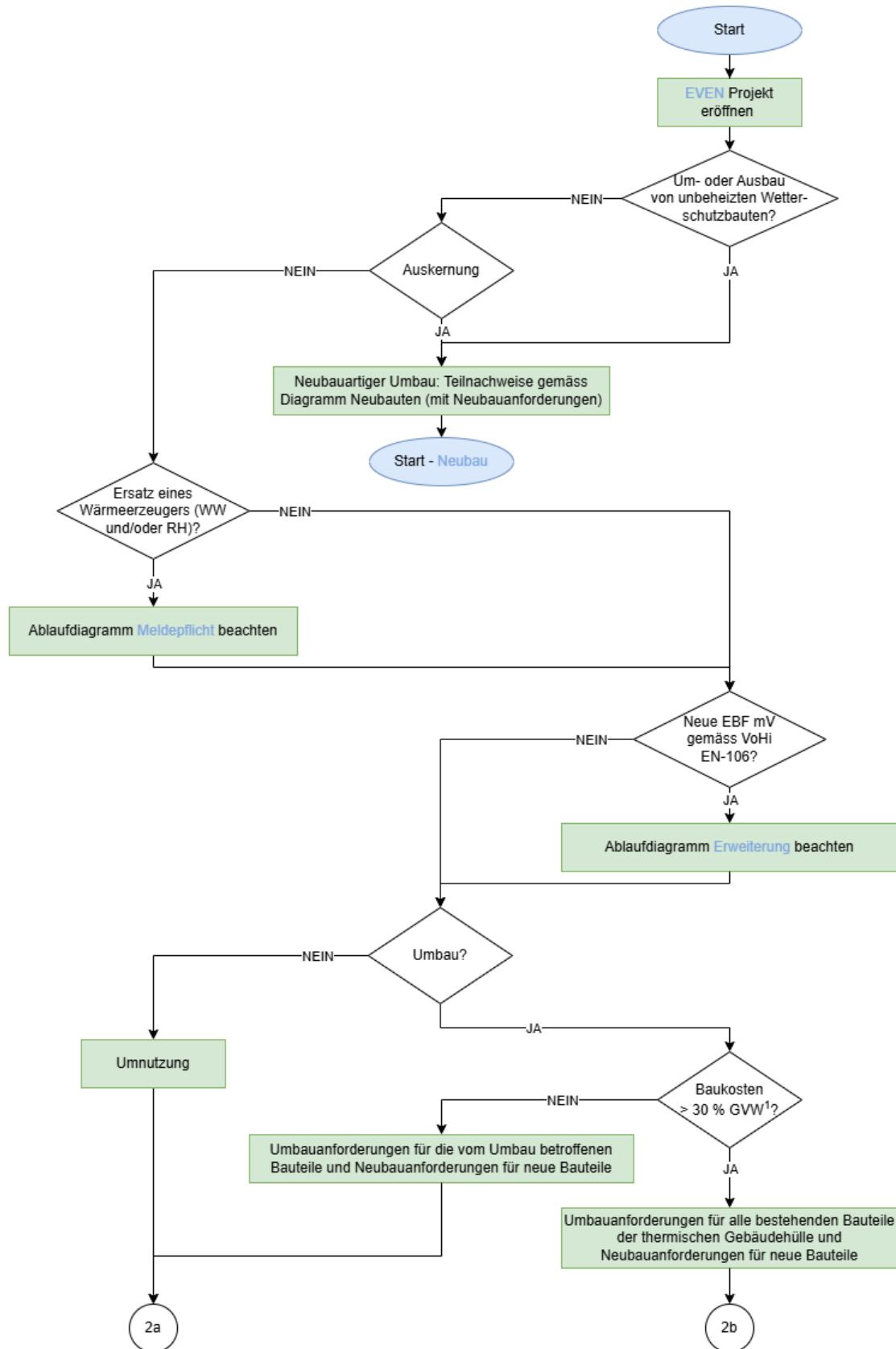
Teilenachweise bei Spezialbauten

Bauvorhaben	benötigte Teilenachweise
Beheizte Ställe	Merkblatt Geflügelställe (EN-101/102)
Kühlräume	EN-112
Beheizte Gewächshäuser	EN-131
Beheizte Traglufthallen	EN-132
Heizungen im Freien	EN-134
Beheizte Freiluftbäder	EN-135

¹ Detailinfos zur GEAK-Pflicht bei Neubauten sind auf der [letzten Seite](#) dieses Dokuments zu finden.

² Eignungskriterien gemäss [Vollzugshandbuch Energie](#) – Kapitel «LU EN-204 Eigenstromerzeugung bei Bauten».

Umbauten und Umnutzungen





Abkürzung

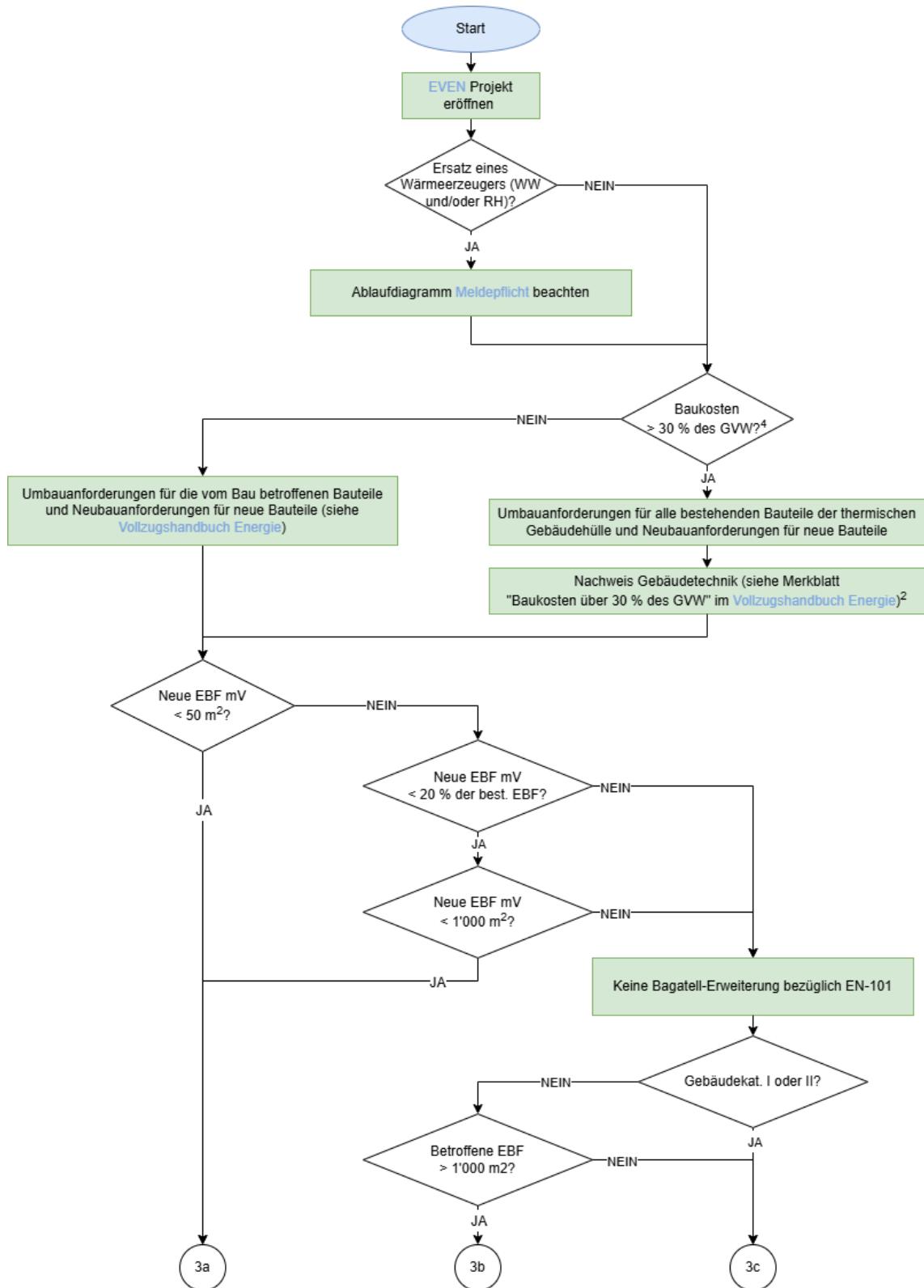
- EN: Energienachweis
- EBF mV: Energiebezugsfläche mit Volumenvergrösserung
- GVW: Gebäudeversicherungswert
- PV: Photovoltaik
- RH: Raumheizung
- VoHi: Vollzugshilfe
- WW: Warmwasser

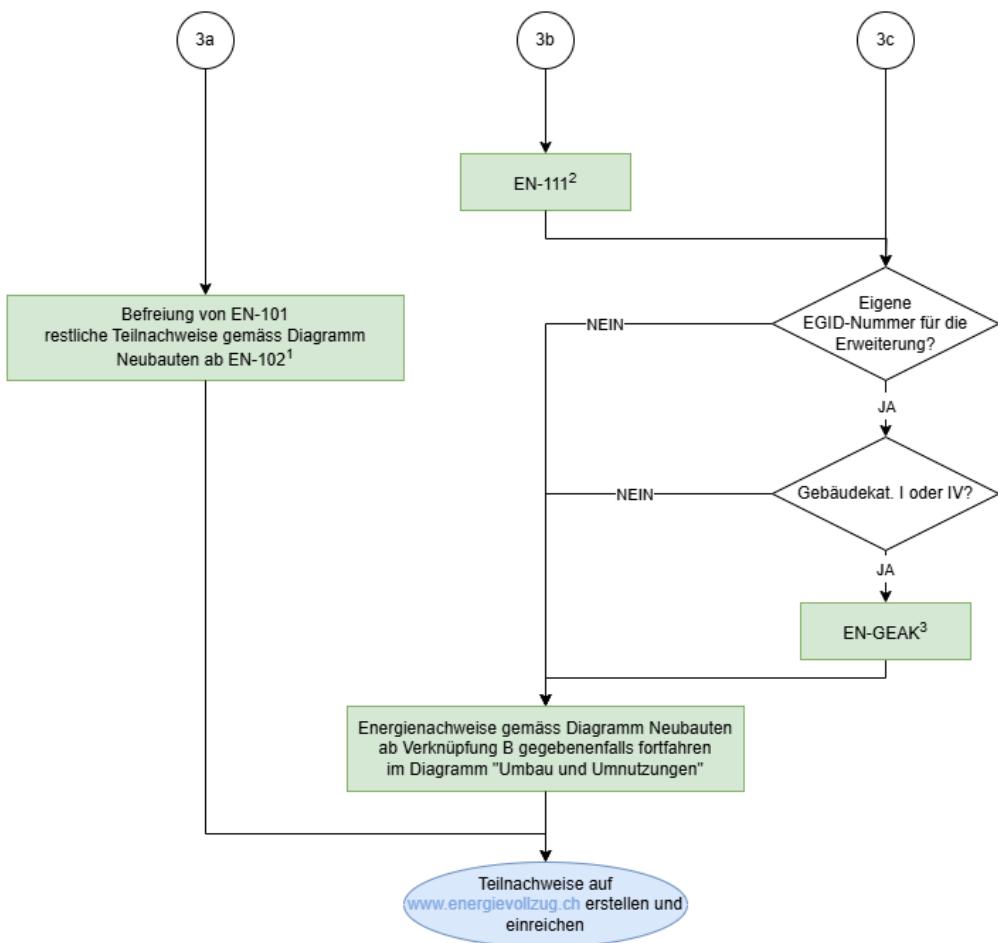
¹ Zu den voraussichtlichen Baukosten zählen alle Positionen unter BKP 2 mit +/- 15% Genauigkeit. Folgende Bauvorhaben überschreiten in der Regel den Schwellenwert von Baukosten über 30 % des Gebäudeversicherungswerts: Strangsanierungen, Sanierung Bad und Dachsanierung mit PV-Anlage.

² Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt die Nachweise EN-102 bis EN-111 und EN-204-LU.

³ Wenn Leuchten ergänzt werden, ohne die elektrische Anschlussleistung zu erhöhen, kann mit «Nein» weitergefahren werden..

Erweiterungen





Abkürzungen

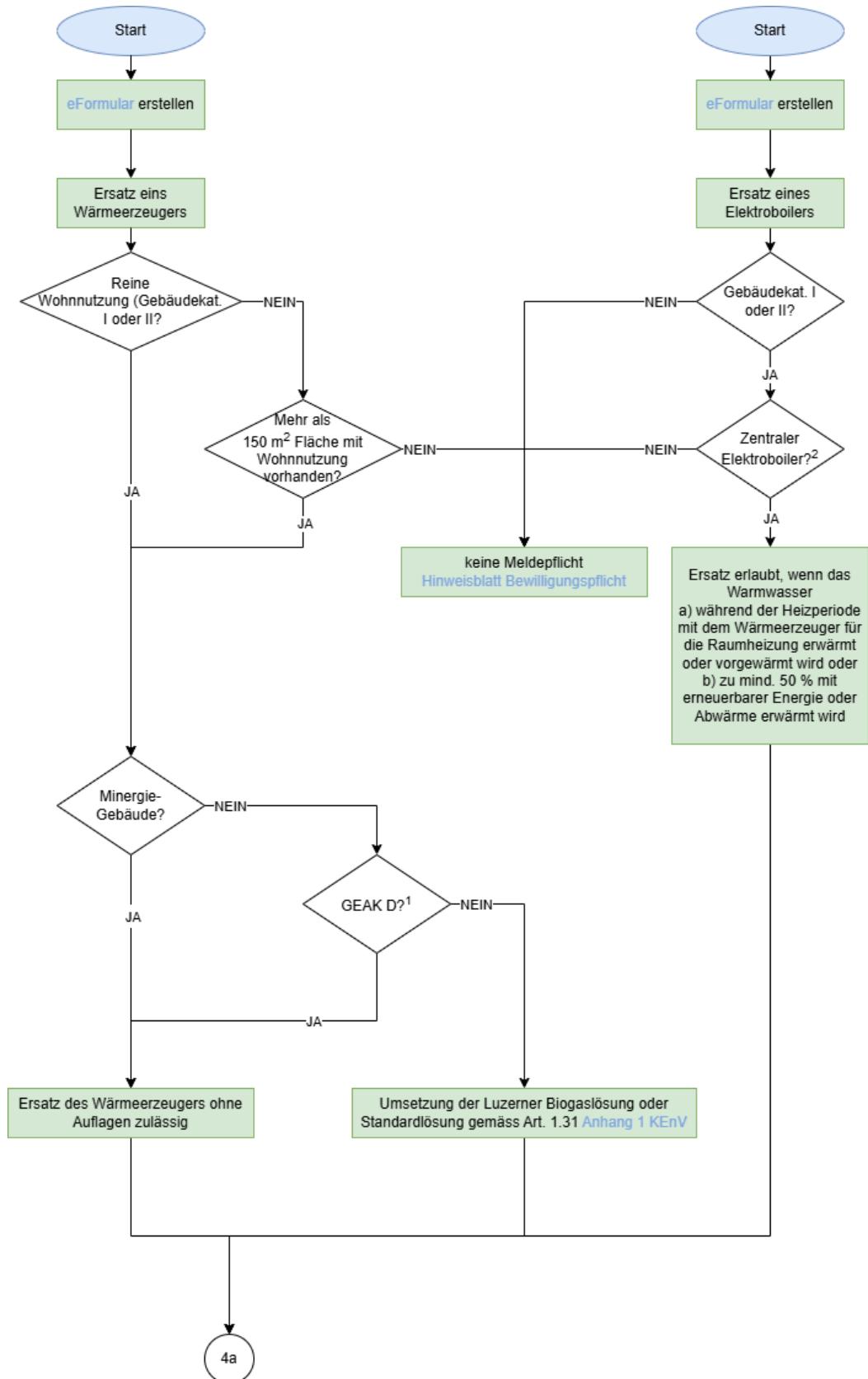
EN: Energienachweis
 EBF mV: Energiebezugsfläche mit Volumenvergrösserung
 GEAK: Gebäudeenergieausweis der Kantone
 GVW: Gebäudeversicherungswert
 RH: Raumheizung
 VoHi: Vollzugshilfe
 WW: Warmwasser

¹ In Ausnahmefällen kann eine Bagatell-Erweiterung eine eigene EGID erhalten. In diesem Fall gilt die GEAK-Pflicht (für Gebäudekat. I bis IV).
² Ein Minergie-Zertifikat gilt als Energienachweis und ersetzt die Nachweise EN-101 bis EN-111 und EN-204-LU.

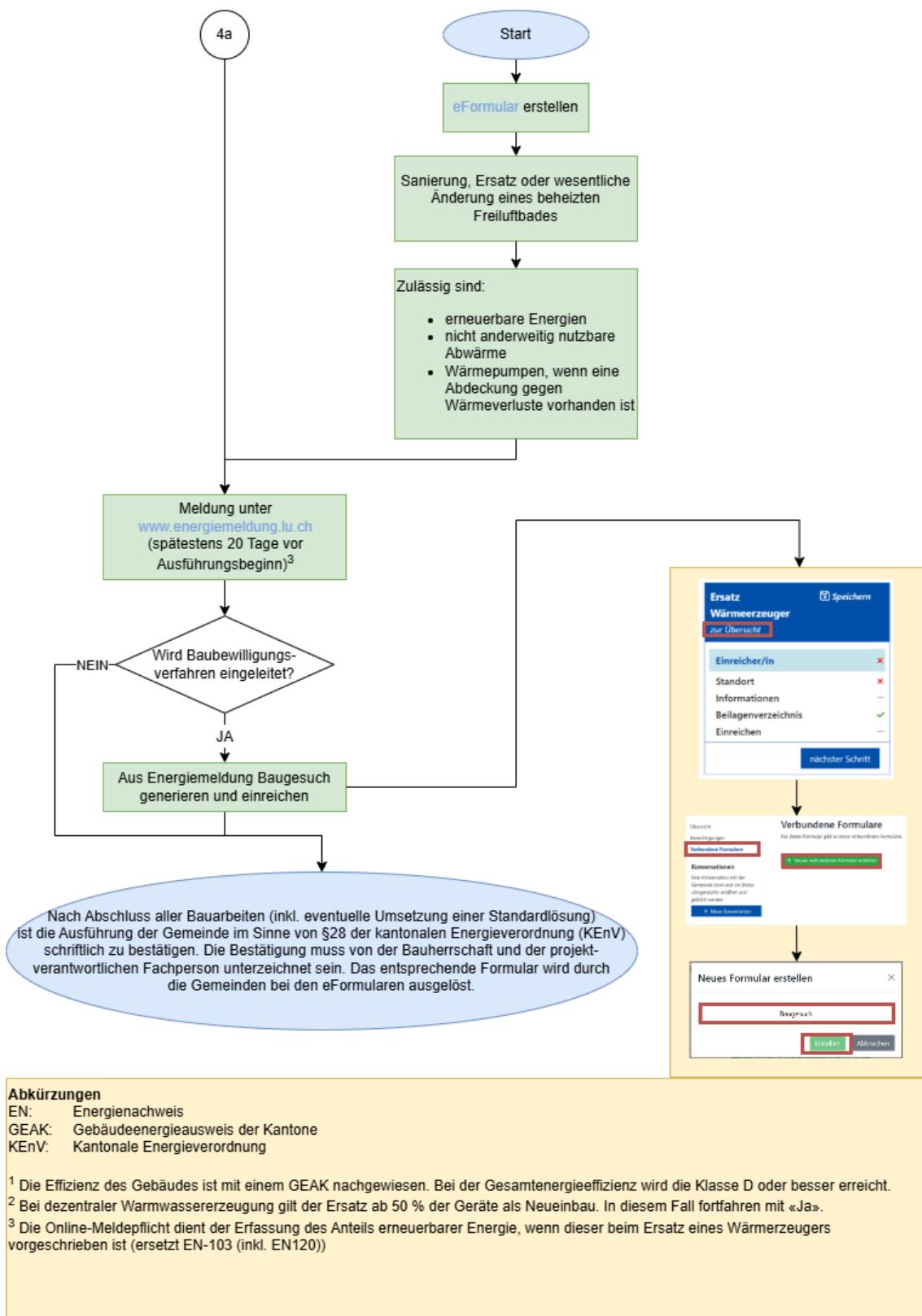
³ Detailinformationen zur GEAK-Pflicht bei Neubauten sind auf der letzten Seite zu finden.

⁴ Folgende Bauvorhaben überschreiten in der Regel den Schwellenwert von Baukosten über 30 % des Gebäudeversicherungswerts: Aufstockungen, Anbauten und Erweiterungen.

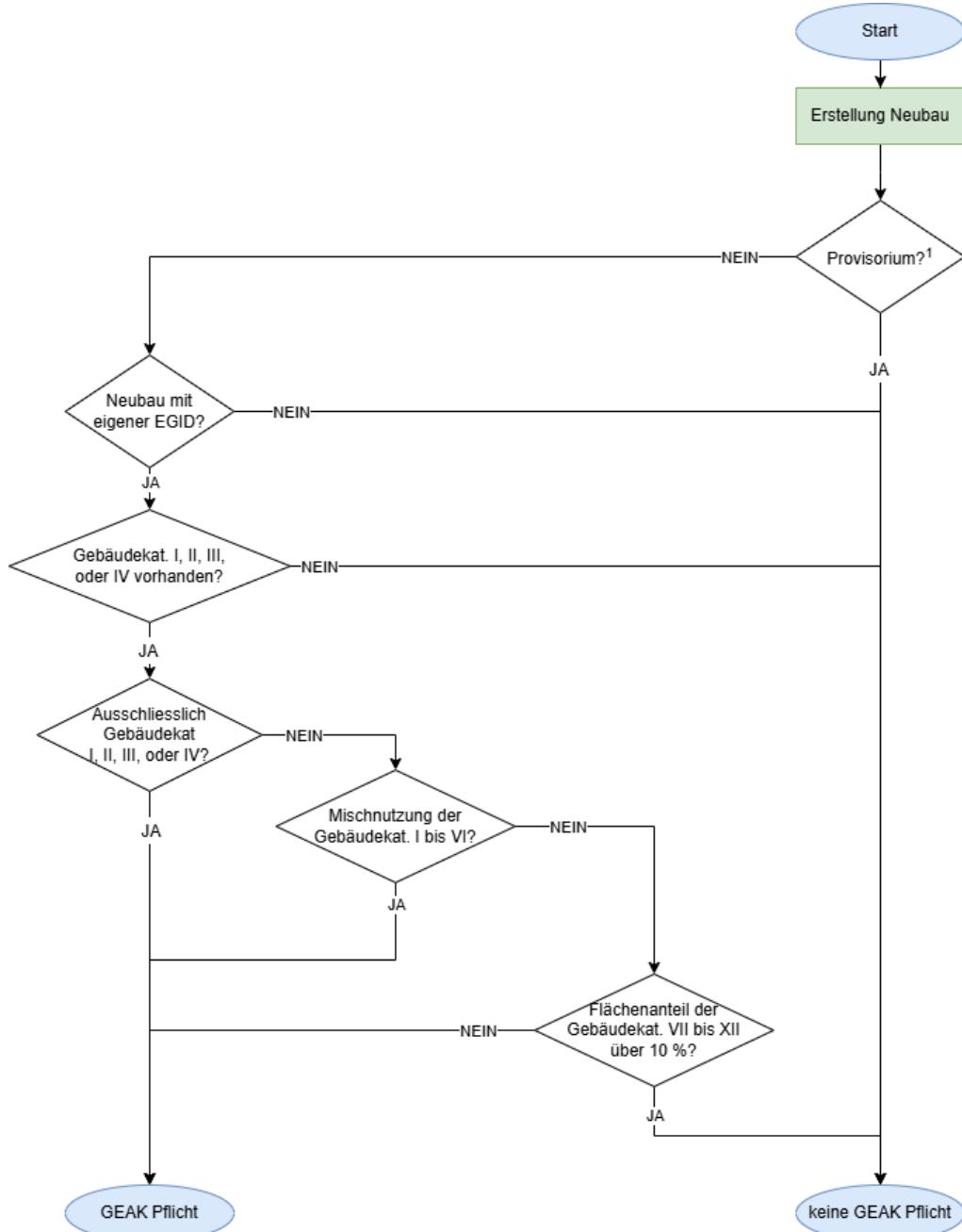
Meldepflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers



Beheizte Freiluftbäder



Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bei Neubauten



Abkürzungen

EGID: Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
 GEAK: Gebäudeenergieausweis

Der GEAK ist Pflicht für Neubauten der Gebäudekategorien I bis IV gemäss SIA-Norm 380/1 (Wohnen MFH, Wohnen EFH, Verwaltung, Schulen). Bei Mischnutzungen ist die GEAK-Pflicht davon abhängig, ob das GEAK-Tool die Erstellung eines GEAK zulässt. Neben den Kategorien I bis IV ist dies bei den Kategorien V (Verkauf) und VI (Restaurants) möglich. Kommen im Gebäude die Kategorien VII bis XII vor, lässt sich nur ein GEAK erstellen, wenn diese Nutzungen maximal 10% der gesamten Fläche ausmachen.

¹ Als provisorische Bauten gelten Bauten, deren Bewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist.

² Ein GEAK kann nicht für einen Teil eines Gebäudes erstellt werden. Anbauten ohne eigene EGID-Nummer sind daher befreit.

Änderungsverzeichnis

Tabelle 1: Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Status	Autor	Kommentar
1.0	1.01.2026	Veröffentli- chung	kaf / psc	Erstellung und Publikation Ablaufdiagramme Energienachweise